

1. Hohenhaslacher Flieger e.V.
Jürgen Michels
Leonbergerstrasse 16
70839 Gerlingen

Gmund, 26.05.2025 Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schwaigern - Niederhofen" (Deutschherrenfeld), 74193 Schwaigern

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der 1. Hohenhaslacher Flieger e.V. vom 09.01.2025 die Erlaubnis „Schwaigern-Niederhofen“ des DHV vom 04.08.2008, erweitert am 24.10.2011, zuletzt verlängert am 06.07.2020, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Schwaigern-Niederhofen“, vom 06.07.2020 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnr. 2191, und dem nördl. Flurstück 2230 (Starts und Landungen), Gemarkung Niederhofen sowie Flurstücksnr. 679-685: Gemarkung Haberschlacht.
3. Die Erlaubnis ist bis **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins 1. Hohenhaslacher Flieger e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Windenschleppbetrieb ist darauf zu achten, dass sich auf dem kreuzenden Feldweg keine Personen befinden. Der Weg ist entsprechend abzusichern.
2. Bei Nordwind mit möglicher Leegefahr darf kein Flugbetrieb stattfinden.
3. Das Feldflora Reservat Deutschherrenfeld darf nicht betreten werden. Die Fläche ist bei Flugbetrieb mit Trassierband abzusperren.
4. Zum Schutz der Feldlerche sind die Start- und Landeplätze unmittelbar am Feldrand bis zu einer Entfernung von 75 m vom Feldrand einzurichten.
5. Während der Brutzeit (April – August) sind vor Einrichtung der Start- und Landeplätze die Flächen auf evtl. vorkommende Nester zu überprüfen. Bei einem Brutvorkommen der Feldlerche ist die für den Betrieb vorgesehene Fläche um 40 m (Fluchtdistanz der Feldlerche) zu verlegen.
6. An den in der Nähe befindlichen Obstbäumen ist ein Abweiser für das Schleppseil zu errichten. Dieser Abweiser ist so zu installieren, dass sich das Seil nicht im Geäst verhängen kann.

7. Die Absperrung des Feldweges Nr. 714 (Stettener Weg) ist gemäß der Anordnung der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Heilbronn vom 24.7.2011 zu errichten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Am 04.08.2008 wurde durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) erstmals eine Außenstart- und -landeerallaubnis gemäß § 25 LuftVG für die Start-

und Landeflächen „**Schwaigern - Niederhofen**“ erteilt. Diese Erlaubnis wurde am 24.10.2011 erweitert und zuletzt am 06.07.2020 verlängert.

Mit Schreiben vom 09.01.2025 beantragte der Geländehalter erneut die Verlängerung der bestehenden Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Heilbronn wurde gemäß § 13 VwVfG mit Schreiben vom 28.01.2025 am Verfahren beteiligt. In ihrer Stellungnahme vom 05.03.2025 erklärte sie ihr Einverständnis zur Verlängerung der Erlaubnis unter der Voraussetzung, dass die bisherigen Nebenbestimmungen beibehalten werden. Diese wurden entsprechend übernommen und sind Bestandteil der aktuellen Erlaubnis.

Auch die Stadt Schwaigern wurde mit Schreiben vom 28.01.2025 über das Verfahren informiert und erhob gegen die beantragte Verlängerung keine Einwände.

Da die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen und sicheren Flugbetrieb unter Berücksichtigung der festgelegten Auflagen erfüllt sind, konnte die Erlaubnis verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Nach § 14 Abs. 5 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 468, 509) dürfen die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

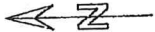
Erstellt am 28.06.2007

Gemeinde:	Schwaigern + Brackenheim
Kreis:	Heilbronn
Regierungsbezirk:	Stuttgart

icht

Maßstab 1:2500

0 25 50 75 Meter



Veränderung



